



## Geldwäscheprävention im Glücksspielsektor

### Bekanntmachungen nach § 57 GwG

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die Aufsichtsbehörde für die Geldwäscheprävention für Veranstalter/innen und Vermittler/innen von Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), gemäß §§ 19 Abs. 3 Nr. 3, 20 Abs. 1 AG GlüStV NRW i.V.m. § 50 Nr. 8 GWG.

Gemäß § 57 Abs. 1, 4 GwG hat die für die Geldwäscheprävention im Glücksspielsektor zuständige Aufsichtsbehörde bestandkräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz (GwG) oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, grundsätzlich für die Dauer von 5 Jahren auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Der Adressat der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung ist darüber zuvor zu unterrichten.

---

29.09.2021 – Es wurde gegen einen Geschäftsführer eines Unternehmens nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 GwG in Höhe von 450,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

30.11.2022 – Es wurde gegen einen Mitarbeitenden eines Unternehmens nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GwG festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

19.06.2025 – Es wurde gegen einen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 GwG festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

01.07.2025 – Es wurde gegen einen Geschäftsführer eines Unternehmens nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 GwG festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.